



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 5. November 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD
Immobilien der islamistischen Szene (Nachfrage auf die Antwort der
Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/22275
BT-Drucksache 19/23617**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Prof. Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Immobilien der islamistischen Szene (Nachfrage auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/22275)

BT-Drucksache 19/23617

Vorbemerkung der Fragesteller:

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage „Immobilien der islamistischen Szene“ (Bundestagsdrucksache 19/22275) geht hervor, dass eine Beantwortung der Frage, ob der Bundesregierung Erkenntnisse dazu vorliegen, welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke etc.) im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben stehen, die der islamistischen Szene zugeordnet werden, aufgrund des unzumutbaren Aufwandes, der hiermit verbunden wäre, nicht erfolgen kann. Neben dem Hinweis darauf, dass das parlamentarische Informationsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, wird darauf verwiesen, dass eine statistische Erfassung des Eigentums oder der Nutzung von Immobilien durch Angehörige der islamistischen Szene nicht erfolgt. Die Klärung der Frage würde die Sichtung des vorhandenen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung Islamismus/islamistischer Terrorismus des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus im Bundeskriminalamt erforderlich machen. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre händisch vorzunehmen. Die in den elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde jedoch die Ressourcen in den genannten Abteilungen für einen nicht absehbaren Zeitraum binden und ihre Arbeit erheblich beeinträchtigen. Schließlich käme auch eine Teilantwort nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordern würde.

Gleichzeitig war es der Bundesregierung jedoch möglich, in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Immobilien der linksextremen Szene in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/2057) eine detaillierte Auflistung von Immobilien anzugeben, die in Deutschland von der linksextremistischen Szene genutzt werden.

Ebenso war es der Bundesregierung möglich, in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Immobilien der extrem rechten Szene in Deutschland und mutmaßlich lückenhafte Angaben der Sicherheitsbehörden“ (Bundestags-drucksache 19/10043) eine detaillierte Auflistung von Immobilien anzugeben, die in Deutschland von der rechtsextremen Szene genutzt werden.

Frage 1:

Wie groß, wenn nach Aussage der Bundesregierung eine statistische Erfassung von Immobilien, die im Eigentum von Angehörigen der islamistischen Szene stehen beziehungsweise von diesen genutzt werden nicht erfolgt, und die Klärung der Frage danach, welche Immobilien im Eigentum von Angehörigen der islamistischen Szene stehen, aufgrund des unzumutbaren Aufwandes nicht möglich ist (vgl. Vorbemerkung), wäre denn dann dieser Aufwand, woraus folgert die Bundesregierung, dass der Aufwand unzumutbar ist und welche Erkenntnisse hat sie dazu?

Zu 1:

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Bundestagsdrucksache 19/22275 („Immobilien der islamistischen Szene“) wird verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der erforderliche Aufwand für die dort erwähnte händische Suche im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) deshalb unverhältnismäßig und nicht zumutbar ist, weil es sich um ein Personenpotenzial von 28.020 Personen handelt; zu diesen 28.020 Personen müssten die vorliegenden Dokumente einzeln auf Hinweise bezüglich Immobilienbesitzes bzw. -eigentums überprüft werden. Bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von nur 5 Minuten pro zu prüfender Person würde dies einen Aufwand von ca. 2.300 Arbeitsstunden ergeben.

In den beim Bundeskriminalamt (BKA) bearbeiteten Ermittlungsverfahren im Bereich des islamistisch motivierten Terrorismus/Extremismus werden lediglich einzelfallbezogene Abklärungen zu Immobilien getätigt. Diese Abklärungen orientieren sich stets an den begangenen Straftaten bzw. den strafrechtlich verfolgten Personen. Daneben übermitteln die Polizeien der Länder dem BKA im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) Erkenntnisse zu politisch motivierten Straftaten. Diese Meldungen beinhalten ebenfalls ausschließlich Daten, die direkte Bezüge zur jeweiligen gemeldeten Straftat aufweisen.

Eine systematische Untersuchung und Erfassung von Immobilien, die sich unter Umständen in Besitz oder Eigentum islamistischer Personen(-gruppierungen) befinden oder durch selbige zu terroristischen/extremistischen Zwecken genutzt werden, erfolgt durch die Polizei nicht.

Vor diesem Hintergrund wäre für einen Beitrag zur Klärung der Frage die Sichtung des vorhandenen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung Islamistisch motivierter Terrorismus/Extremismus im BKA erforderlich; dies ist aufgrund des hierfür erforderlichen Aufwands unzumutbar. Darüber hinaus bilden Personen, gegen die aufgrund (des Verdachts) politisch motivierter Straftaten bereits polizeiliche Ermittlungsverfahren geführt wurden – in denen im Einzelfall auch zugehörige Immobilien beispielsweise durchsucht und damit polizeilich erfasst worden sind – nur eine äußerst geringe Schnittmenge des gesamten islamistischen Personenspektrums, auf welches die Fragestellungen abzielen.

Frage 2:

Erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung eine statistische Erfassung von Immobilien, die im Eigentum von Angehörigen der linksextremen Szene stehen, beziehungsweise von diesen genutzt werden?

Wenn ja, warum werden diese Immobilien statistisch erfasst, jedoch nicht diejenigen Immobilien, die im Eigentum von Angehörigen der islamistischen Szene stehen (vgl. Vorbemerkung)?

Zu 2:

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung befasst sich das BfV mit linksextremistischen Szeneobjekten. Insoweit wird auf die Ausführungen insbesondere in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Bundestagsdrucksache 19/2057 verwiesen. Eine vergleichbare Erfassung von Szeneobjekten gibt es im Phänomenbereich des Islamismus nicht.

Frage 3:

Erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung eine statistische Erfassung von Immobilien, die im Eigentum von Angehörigen der rechtsextremen Szene stehen, beziehungsweise von diesen genutzt werden?

Wenn ja, warum werden diese Immobilien statistisch erfasst, jedoch nicht diejenigen Immobilien, die im Eigentum von Angehörigen der islamistischen Szene stehen (vgl. Vorbemerkung)?

Zu 3:

Im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurde im Verfassungsschutzverbund im Jahr 2017 festgelegt, auf Grundlage einer einheitlichen Definition im Verfassungsschutzverbund eine Liste der rechtsextremistisch genutzten Immobilien zu führen und einmal jährlich abzustimmen. Eine entsprechende Liste wird für den Phänomenbereich des Islamismus im Verfassungsschutzverbund nicht geführt. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Warum war es der Bundesregierung möglich, in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit dem Titel „Immobilien der linksextremen Szene in der Bundesrepublik Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/2057) aufzulisten, welche Immobilien sich im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben befinden, die der linksextremen Szene zu-geordnet werden, wohingegen die Beantwortung einer vergleichbaren Frage nach den Immobilien, die im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben stehen, die der islamistischen Szene zugeordnet werden, laut Aussage der Bundesregierung aufgrund des mit der Beantwortung verbundenen und unzumutbaren Arbeitsaufwands nicht möglich sei (Bundestagsdrucksache 19/22275)?

Zu 4:

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Warum war es der Bundesregierung möglich, in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit dem Titel „Immobilien der extrem rechten Szene in Deutschland und mutmaßlich lückenhafte Angaben der Sicherheitsbehörden“ (Bundestagsdrucksache 19/10043) aufzulisten, welche Immobilien sich im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben befinden, die der rechtsextremen Szene zugeordnet werden, wohingegen die Beantwortung einer vergleichbaren Frage nach den Immobilien, die im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben stehen, die der islamistischen Szene zugeordnet werden, laut Aussage der Bundesregierung aufgrund des mit der Beantwortung verbundenen und unzumutbaren Arbeitsaufwands nicht möglich sei (Bundestagsdrucksache 19/22275)?

Zu 5:

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.